



ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Der Bürgermeister
Stadt Rheinbach
Fachgebiet 32
53348 Rheinbach

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum

29. November 2018

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm/bie

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach für das Jahr 2019

Ihr Zeichen Frau Faßbender

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Faßbender,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.11.2018 finden Sie nachstehend unsere Stellungnahme.

Aufgrund unserer **bezirklichen Fusionierung** haben sich die Zuständigkeiten im neuen Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen geändert. Wir bitten Sie daher, zukünftigen **Schriftverkehr**, mit der Unterzeichnerin **über die Geschäftsstelle Köln zu führen**.
Herzlichen Dank hierfür.

Am **28.04.2019, 23.06.2019 und am 15.12.2019 sind verkaufsoffener Sonntage geplant**, hiermit nehmen wir gerne Stellung zur beantragten Sonntagsöffnung.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW sowie die vorliegende Rechtsprechung verknüpfen eine sonntägliche Öffnung des Einzelhandels mit **klaren Vorgaben, um die geschützte Arbeitsruhe zu wahren**.

In der uns vorliegenden Vorlage ist **nicht ansatzweise erkennbar, dass die vorgesehenen Veranstaltungen das Geschehen in dem gesamten für den Einkauf freigegebenen Bereichen prägen könnten**. Genau das ist aber nach der Rechtsprechung des OVG NW erforderlich:

„Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

NRW im Zusammenhang mit örtlichen Festen,
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen,
muss sich der Ordnungsgeber in

einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 4.5.2018 – 4 B 590/18 –, juris, Rn. 12 ff., und vom 25.5.2018 – 4 B 707/18 –, Städte- und Gemeinderat 2018, Nr. 7-8, 34 = juris, Rn. 16 f., jeweils m. w. N.

Davon kann, soll allein ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung die Ladenöffnung rechtfertigen, nur dann ausgegangen werden, wenn die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Dieses vom Bundesverwaltungsgericht für Ladenöffnungen „aus Anlass“ von Veranstaltungen mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz entwickelte Erfordernis,

vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 23 f., dass der Senat in ständiger Rechtsprechung auf den Anlassbezug in § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F. übertragen hat, vgl. grundlegend OVG NRW, Beschluss vom 10.6.2016 – 4 B 504/16 –, NWVBl. 2016, 513 = juris, Rn. 32 ff.,

gilt angesichts seiner verfassungsrechtlichen Verankerung auch für den nunmehr in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW vorausgesetzten „Zusammenhang“ zwischen Ladenöffnung und örtlicher Veranstaltung.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 101 - 107, juris)

Zusammenfassend: Die vorliegenden Unterlagen sind nicht geeignet, in die rechtlich geschützte Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen einzugreifen. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass es sich um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung handelt, bei der der Aktionstag und die Sonntagsöffnung untrennbar verbunden sind

Mit kollegialen Grüßen

Britta Munkler
stellv. Geschäftsführerin